

Sitzung vom 7. Juni 1995

1680. Anfrage (Wirtschaftliche und persönliche Hilfe in der Öffentlichen Fürsorge)

Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, hat am 13. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

1. Haben die Bezirksräte in ihrer Berichterstattung die von den Armutsstudien erwähnten Mängel bei der Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe durch Fürsorgebehörden bestätigt? Kann der Regierungsrat nähere Angaben über diese und allenfalls weitere Mängel machen?
2. Welche Vorkehrungen hat der Regierungsrat getroffen, um die wirtschaftliche Hilfe gemäss SKöF-Richtlinien nicht erst im Rekursfall sicherzustellen? Wie kontrolliert er die Ergebnisse dieser Vorkehrungen?
3. Gibt es immer noch Gemeinden, in denen die persönliche Fürsorge nicht oder nicht durch fachlich ausgewiesene Personen erfolgt? Was unternimmt der Regierungsrat, um solche Lücken zu schliessen?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Die in den Zürcher Armutsstudien vom Herbst 1992 mit Bezug auf die Behandlung der Hilfesuchenden in kleineren Gemeinden enthaltenen Beanstandungen beruhen auf Aussagen von einzelnen Klienten. Sie sind zum Teil ziemlich allgemein und recht absolut formuliert. Mit den Berichten der Bezirksräte und ihrer Fürsorgereferentinnen und -referenten decken sie sich nicht. Dies dürfte vor allem zwei Gründe haben: Bei der Aufsichtstätigkeit ist dem den Fürsorgebehörden zustehenden Ermessen und auch ihren organisatorischen und sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Zudem beruhen die Berichte der Bezirksräte auf einer mittels Besuchen bei Fürsorgeorganen, Durchsicht von schriftlichen Unterlagen der Fürsorgestellen und Besprechungen mit den Verantwortlichen ausgeübten Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Fürsorgebehörden und weniger auf Gesprächen mit einzelnen Klienten. Gleichwohl waren die Ergebnisse der Armutsstudien zusammen mit den in der Sozialhilfe gestiegenen Anforderungen auch ein Grund dafür, die Aufsicht der Bezirksräte über die Fürsorgebehörden und die entsprechende Berichterstattung ab 1994 umfassender und systematischer auszugestalten.

Aus der Aufsichtstätigkeit der Bezirksräte und den im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe getroffenen Rekursentscheiden sowie aus eigenen Erkenntnissen der Fürsorgedirektion ergibt sich, dass die Öffentliche Fürsorge trotz in letzter Zeit stark gestiegenen Anforderungen im grossen und ganzen gut funktioniert. Erhebliche Mängel gingen aus den Jahresberichten der Bezirksräte und aus den Visitationsberichten der Fürsorgereferentinnen und -referenten nur in seltenen Fällen hervor. Die gesamte Tätigkeit der Fürsorgebehörden wird im allgemeinen als ordnungsgemäss und oftmals als engagiert bezeichnet. Die meisten Beanstandungen waren untergeordneter Natur und wurden auf Wunsch der Referentinnen und Referenten im Sinne von § 6 der Sozialhilfeverordnung rasch und formlos bereinigt. Aufsichtsrechtliche Beschlüsse des jeweiligen Bezirksamtes waren selten erforderlich. Trotzdem ist es manchmal zu Problemen in der Anwendung des Sozialhilferechts gekommen. Eindeutige Mängel liegen zum Beispiel dann vor, wenn nicht in allen dafür vorgesehenen Fällen ausreichend begründete schriftliche Entscheide mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen

oder die Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Öffentliche Fürsorge (SKöF-Richtlinien) unzureichend angewendet oder statt ordentlicher wirtschaftlicher Hilfe unzulässigerweise Darlehen ausgerichtet werden. Zudem musste manchmal beanstandet werden, dass einzelne Gemeinden für die Hilfeempfänger noch keine individuellen Konten geführt hatten.

2. Bereits Anfang 1993 hat die Fürsorgedirektion im Rahmen des Behördenhandbuchs allen Gemeinden nahegelegt, im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung sämtlicher Hilfesuchenden und zur Sicherstellung des sozialen Existenzminimums grundsätzlich die SKöF-Richtlinien anzuwenden. Auf die Bedeutung dieser Richtlinien haben die Fürsorgedirektion und auch die Fürsorgekonferenz in weiteren Schreiben sowie an zahlreichen Veranstaltungen immer wieder hingewiesen.

Seit Anfang 1994 haben die Bezirksräte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit stets separat zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob die wirtschaftliche Hilfe aufgrund der SKöF-Richtlinien bemessen wird. Aus den aufsichtsrechtlichen Berichten für 1994 ergibt sich, dass diese Richtlinien in den 83 visitierten Gemeinden ausreichend bekannt sind und in den allermeisten Fällen auch korrekt angewendet werden. In diesem Zusammenhang noch vereinzelt bestehende Mängel sollen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der jeweiligen Bezirksräte behoben werden.

3. Dass die durch das Sozialhilfegesetz vorgeschriebene persönliche Hilfe in allen Gemeinden erfolgt und wie sie innerhalb des Kantons organisiert ist, ergibt sich aus einer von der Fürsorgedirektion Ende 1994 bei allen Fürsorgebehörden durchgeführten Erhebung. Danach wird die Beratung und Betreuung in 25 kleineren Gemeinden ausschliesslich durch fallführende Behördemitglieder wahrgenommen. Gemeindeangestellte bzw. kommunale Sozialämter oder -dienste bzw. Fürsorgesekretariate erfüllen diese Aufgabe in 64 Gemeinden, wobei sie in 35 Gemeinden allein und in den restlichen 29 Gemeinden zusammen mit fallführenden Behördemitgliedern tätig sind. 77 Gemeinden haben sich im Bereich der persönlichen Hilfe zu Zweckverbänden zusammengeschlossen. Dort wird die Beratung und Betreuung je nach Absprache im Einzelfall entweder durch einen regionalen Sozialdienst für Erwachsene bzw. einen Fürsorgeverband oder durch gemeindeinterne Stellen wahrgenommen. Regionale Sozialdienste für Erwachsene bestehen zurzeit in 7 Bezirken, nämlich in Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf, Horgen, Pfäffikon, Uster und Winterthur(-Land). Daneben gibt es die zwei Fürsorgeverbände Andelfingen und Weiningen, welche je vier Gemeinden umfassen.

Die Fürsorgereferentinnen und -referenten haben im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit u.a. auch zu prüfen, ob die persönliche Hilfe korrekt und fachgerecht durchgeführt wird und die Klienten fachkundig beraten und betreut sowie vorurteilsfrei und fair behandelt werden. Zudem ist jeweils zu kontrollieren, ob die in der Öffentlichen Fürsorge Tätigen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und sie sich ausreichend weiterbilden. Aus den aufsichtsrechtlichen Berichten geht hervor, dass auch die persönliche Hilfe in den allermeisten Fällen innerhalb des den Gemeinden zustehenden Spielraums ordnungsgemäss gewährt wird und selten beanstandet werden muss.

Um sicherzustellen, dass die in der Beratung und Betreuung von Erwachsenen tätigen Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, sind verschiedene Massnahmen getroffen worden: So unterstützt die Fürsorgedirektion die von der Fürsorgekonferenz durchgeführten Behördenkurse und weiteren Veranstaltungen. Mehrtägige Einführungsseminare werden jeweils auch von der SKöF angeboten. An diesen Verband leistet der Kanton Zürich einen namhaften Beitrag. Zudem organisieren die SKöF und die Fürsorgekonferenz periodisch weitere Veranstaltungen, welche unter anderem auch der Wissensvermittlung und dem Erfahrungsaustausch von in der Fürsorge Tätigen dienen. Darüber hinaus bietet z.B. die von der Fürsorgedirektion mitgetragene Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens Schulungsmöglichkeiten an. Ausserdem erfolgen häufige schriftliche Informationen, z.B. im Rahmen des von der Fürsorgedirektion herausgegebenen Sozialhilfe-Behördenhandbuchs, der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge der SKöF oder von Rundschreiben der Fürsorgekonferenz und der Fürsorgedirektion. Schliesslich besteht für die Gemeinden

immer die Möglichkeit, sich bei Unsicherheiten von regionalen oder kantonalen Stellen (z.B. Bezirksräte, regionale Sozialdienste für Erwachsene, Fürsorgedirektion) beraten zu lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi